

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld

Vom 27.06.2008
 in der Fassung vom 17.03.2022

Änderungen

ändernde Verordnung	vom	veröffentlicht am	geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1. Änderungs- verordnung	19.12.2008	24.12.2008	§ 6 §§ 7 – 11 § 9 Abs. 1 Nr. 5 § 9 Abs. 1 Nr. 6 § 9 Abs. 1 Nr. 7	Streichung Änderung Streichung Änderung Änderung
2. Änderungs- verordnung	01.08.2011	04.08.2011	§ 3 Abs. 2 § 3 Abs. 3	Änderung Änderung
3. Änderungs- verordnung	23.03.2017	08.04.2017	§ 2 Abs. 1 Bst. f § 3 Abs. 2 § 5 § 8 Nr. 4	Änderung Änderung Neufassung Neufassung
4. Änderungs- verordnung	17.03.2022	19.03.2022	§ 2 Abs. 1 Bst. c) § 2 Abs. 1 Bst. d) § 2 Abs. 1 Bst. h) § 2 Abs. 1 Bst. j)	Änderung Änderung Änderung Neu

Aufgrund der §§ 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528, SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.05 (GV NRW S. 274) wird von der Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 19.06.2008 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Verhalten in Anlagen und auf Verkehrsflächen
- § 3 Tiere
- § 4 Verunreinigungen
- § 5 Tageserholungsanlage Johannisbachtalsperre
- § 6 Lärmbekämpfung
- § 7 Hausnummern
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Abweichende Regelungen, Ausnahmen
- § 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Flächen, außerdem Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Fahrbahnen einschließlich der Parkstreifen und Bankette, die Wege einschließlich der Geh- und Radwege sowie Bürgersteige, Plätze, Brücken, Tunnel, Unterführungen, Rinnen, Böschungen und Gräben.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen sonstigen Flächen, wie z. B. Parkanlagen, Gärten, Kinderspielplätze, Anpflanzungen, Sportanlagen und Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen.

§ 2

Verhalten in Anlagen und auf Verkehrsflächen

- (1) Jede und jeder hat sich in Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Verboten ist insbesondere
 - a) das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passantinnen oder Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,

- b) das aggressive Betteln, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Hunden oder Zusammenwirken von Personen,
- c) das Übernachten,
- d) das Grillen außerhalb der ausgewiesenen Grillplätze sowie auf gesperrten Grillplätzen,
- e) das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. durch Anpöbeln von Passantinnen oder Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke),
- f) der Alkoholkonsum auf durch Schilder gekennzeichneten Kinderspielplätzen,
- g) das unbefugte Auslegen von Giftstoffen gegen Ratten und andere Tiere,
- h) das Befahren von Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen für Unterhaltungsarbeiten sowie mit Einsatzfahrzeugen von Feuerwehr, Ordnungsbehörde, Polizei, Katastrophenschutz, Rettungsdiensten, Krankenfahrstühlen und Kinderfahrzeugen,
- i) das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen,
- j) das Abbrennen von Feuern.

Rasenflächen dürfen zum Lagern und Spielen genutzt werden.

- (2) Die auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellten Bänke und Spielgeräte sowie Blumenkübel und sonstigen der Verkehrsberuhigung oder Verschönerung dienenden Gegenstände dürfen nicht unbefugt von ihrem Standort entfernt werden.

§ 3

Tiere

- (1) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Personen und Sachen nicht gefährden sowie die Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich von der Tierführerin oder von dem Tierführer zu beseitigen.
- (2) Tiere dürfen auf durch Schilder gekennzeichneten Kinderspielplätzen und Spielflächen nicht mitgeführt werden.
- (3) Auf der Promenade zwischen den Einmündungen Schubertstr. und Furtwänglerstr. Dürfen Hunde nur an einer Leine geführt werden. Die Regelungen des LHundG NRW und LFoG NRW bleiben im Übrigen unberührt. Auf der Promenade zwischen der Sparrenburg bis Schubertstr. gilt die Anleinpflcht nach § 2 Abs. 2 LHundG NRW. Auf den anliegenden Plan, der Bestandteil dieser OBVO ist, wird Bezug genommen.
- (4) Innerhalb eines befriedeten und unbefriedeten Besitztums sind Hunde so zu halten, dass sie dieses nicht unbeaufsichtigt verlassen können.
- (5) Diensthunde der Polizei, Blindenhunde, Rettungshunde und Jagdhunde im Einsatz sind von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 ausgenommen.

§ 4

Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten. Untersagt ist insbesondere
 - a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Lebens- und Genussmittelresten, Verpackungsmaterialien aller Art (z. B. Zigarettenkippen, Kaugummis, Papier, Glas, Dosen, Plastik) oder sonstigem Unrat,
 - b) das Waschen, Ab- oder Ausspülen unter Einsatz von Pflegemitteln, schaumbildenden, brennbaren oder ölaufösenden Flüssigkeiten von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen,
 - c) das Reparieren von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Notfällen und die Durchführung von Ölwechseln sowie Unterboden- und Motorwäschen,
 - d) das Abspülen von Fahrzeugen mit Wasser an Wasserläufen oder stehenden Gewässern.
- (2) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren. In einem Umkreis von 50 m hat sie oder er alle Rückstände der abgegebenen Waren einschl. Verpackungsmaterial usw. einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (3) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passantinnen oder Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist untersagt.
- (4) Es ist verboten, Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, unbefugt zu bekleben, zu bemalen oder zu beschmieren sowie unbefugt Plakate oder sonstige Werbematerialien auf andere Weise anzubringen. Das gleiche gilt für Schaltkästen und sonstige Einrichtungen der Versorgungsbetriebe, der Telekommunikations- und Postdienstleister; für Licht- und Straßenmasten, Verkehrszeichen, Anschlagflächen; für Bänke und Spielgeräte, Schutzunterstände des ÖPNV, Bäume, Blumenkübel und sonstige der Verkehrsberuhigung oder Verschönerung dienenden Gegenstände.
- (5) Verkehrsflächen und Anlagen bzw. deren Bestandteile dürfen nicht unbefugt bemalt werden.
- (6) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Absätze 1, 3, 4 und 5 als Ordnungspflichtige oder Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 5

Tageserholungsanlage Johannisbachtalsperre

- (1) In der Tageserholungsanlage Johannisbachtalsperre (Obersee) sind das Füttern von wildlebenden Tieren und das Ausbringen von Futter verboten. Hunde sind in der Erholungsanlage außerhalb ausgewiesener Hundefreilaufflächen an der Leine zu führen. Die Begrenzung der Erholungsanlage ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Verordnung.

§ 6

Lärmbekämpfung

- (1) Vor Krankenhäusern, vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während des Unterrichts sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.
- (2) Straßenmusikerinnen und Straßenmusiker oder Straßenschauspielerinnen und Straßenschauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Verkehrsflächen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Ort nicht mehr hörbar sind, mindestens jedoch 150 Meter weitergehen.
- (3) Werbung durch Tonwiedergabe- und ähnliche Geräte von Privatflächen aus, die auf Verkehrsflächen eingestrahlt wird, ist untersagt, wenn andere dadurch belästigt werden können.

§ 7

Hausnummern

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder ihnen gleichgestellte Rechtsinhaberinnen oder Rechtsinhaber haben dafür zu sorgen, dass das an jedem bebauten Grundstück anzubringende Schild mit der von der Stadt festgesetzten Nummer von der Straße aus gut sichtbar und lesbar ist und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten wird. Die Nummern müssen in arabischen Ziffern und in einer Mindesthöhe von 80 mm ausgeführt sein, zugehörige Buchstaben in einer Mindesthöhe von 50 mm.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen.
- (3) Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen. Darüber hinaus ist eine weitere Hausnummer unmittelbar neben dem Hauseingang anzubringen.
- (4) Auf rückwärtige Gebäude, die durch einen gemeinsamen Zufahrtsweg bzw. Zugang erschlossen werden, ist durch ein Hinweisschild im Bereich der Einmündung des Weges zur öffentlichen Straßenfläche hinzuweisen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Nach Umnummerierung eines Grundstücks ist die bisherige Nummer als ungültig zu kennzeichnen und für ein Jahr lesbar zu erhalten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Bestimmungen des § 2 zum Verhalten in Anlagen und auf Verkehrsflächen zuwiderhandelt;
 2. den Ge- und Verboten des § 3 zum Halten und Mitführen von Tieren zuwiderhandelt;

3. den Ge- und Verboten des § 4 zu Verunreinigungen zuwiderhandelt;
 4. den Ge- und Verboten des § 5 zum Verhalten in der Tageserholungsanlage Johannisbachtalsperre zuwiderhandelt;
 5. den Ge- und Verboten zur Lärmbekämpfung nach § 6 zuwiderhandelt;
 6. den Vorschriften des § 7 über die Anbringung und Unterhaltung von Hausnummern zuwiderhandelt.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 9

Abweichende Regelungen, Ausnahmen

- (1) Abweichende Regelungen bleiben unberührt. Für eine Gruppe von Fällen oder für besondere Flächen können abweichende Regelungen neu getroffen werden, sofern die Ziele dieser Verordnung berücksichtigt sind.
- (2) Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

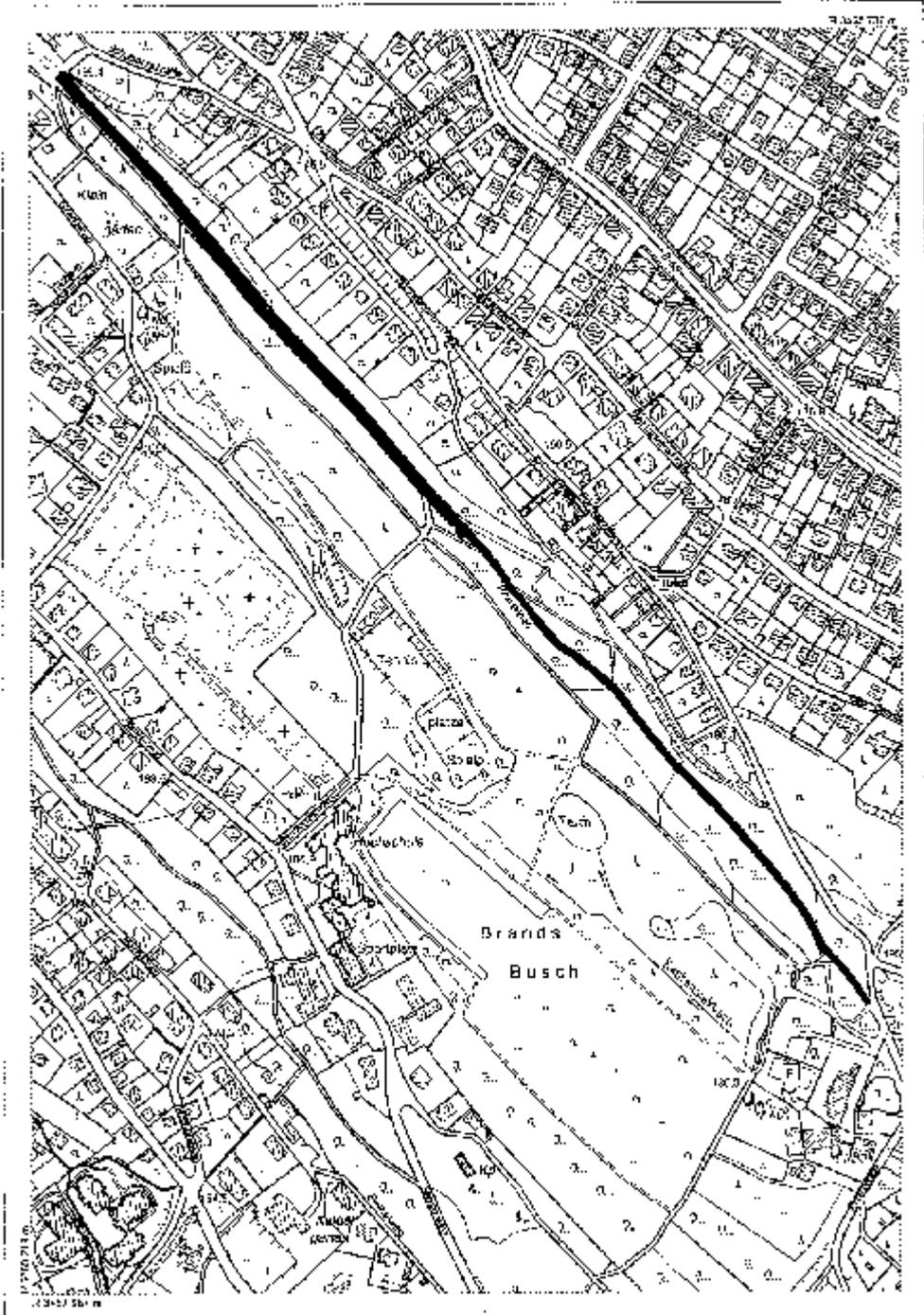
§ 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den Bielefelder Tageszeitungen (Neue Westfälische und Westfalen-Blatt) in Kraft. Sie tritt am **31.12.2027** außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom **07.08.2003** außer Kraft.

Anlage zur 2. Änderungsverordnung der OBVO

Online-Kartendienst der Stadt Bielefeld



Quelle: 220720 1:14561,000 1:1500 im Maßstab des Originals
© 2007, 2008